



Polzeiverordnung

des Landratsamtes Waldshut über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichts im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald.

Aufgrund von § 70 Nr. 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162), in Verbindung mit §§ 1, 17 des Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, ber. S. 1092), wird mit Zustimmung des Kreistages vom 19.07.2023 verordnet:

§ 1

Verbot

(1) Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen des Landkreises Waldshut untersagt, wenn eine Waldbrandgefahr besteht.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt, wenn eine Gefahr für den Wald durch das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht besteht. Der Beurteilung der Gefahr legt die untere Forstbehörde insbesondere zugrunde,

1. ob im Landkreis Waldshut an den Stationen für den Waldbrandgefahrenindex die Stufe 5 (sehr hohe Gefahr) oder Stufe 4 (hohe Gefahr) erreicht wird,
2. Prognosen des Deutschen Wetterdienstes hinsichtlich des Niederschlags.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 wird durch die untere Forstbehörde öffentlich durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Das Verbot gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag. Für das Ende des Verbots gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG handelt, wer entgegen § 1 Feuer oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald anzündet oder unterhält.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung/am 02.08.2023 in Kraft. Sie tritt am 05.10.2023 außer Kraft.

Landrat Dr. Martin Kistler

Waldshut, den 02.08.2023